

## Arztentlastende VersorgungsassistentInnen – Netz-EVA

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser **Anlage 5** ist der Einsatz von am Praxisnetz angestellten arztpraxisübergreifend tätigen entlastenden VersorgungsassistentInnen (Netz-EVA).
- (2) Die Netz-EVA sind bei einem im Hauptvertrag genannten Praxisnetzen oder bei einer Gesellschaft, an der das Praxisnetz beteiligt ist, angestellt.
- (3) Das Primat der ärztlichen Leistungserbringung bleibt bestehen. Die Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB V vom 17.03.2009 bzw. 01.10.2013 gelten entsprechend.

### § 2

#### Persönliche Anforderungen an die Netz-EVA

- (1) Die folgenden persönlichen Anforderungen an eine Netz-EVA sind vor Beginn des Einsatzes der Netz-EVA gegenüber der KVWL anzuzeigen:
  1. Grundqualifikation
    - a. Nichtärztliche Praxisassistentin (nach Fortbildungscurriculum „Entlastende Versorgungsassistentin“ (EVA) der KVNO, KVWL sowie der Ärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe) oder vergleichbare Ausbildung oder
    - b. Examinierte Krankenschwester oder Pflegefachkraft.
  2. Die Anerkennung anderer Grundqualifikationen ist nicht ausgeschlossen. Die Anerkennung ist abhängig vom einstimmigen Votum des Projektausschusses nach § 11 des Hauptvertrages.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Qualifikation stellt das Praxisnetz sicher, dass die Netz-EVA regelmäßig netzübergreifend Erfahrungen mit anderen an diesem Vertrag teilnehmenden arztpraxisübergreifend tätigen entlastenden Versorgungsassistent/-innen austauscht.

**Anlage 5** zum Vertrag gemäß § 73a SGB V zur Weiterentwicklung der Strukturen der Versorgung von Pflegeheimbewohnern in den Regionen Bünde, Lippe, Marl, Münster, Siegen und Unna

- (3) Zudem ist sicherzustellen, dass je nach Grundqualifikation erforderliche Rezertifizierungskurse belegt werden. Die entsprechenden Nachweise legt das Praxisnetz der KVWL vor.
- (4) Das Praxisnetz hat die KVWL unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, welche die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen betreffen.

### **§ 3**

#### **Sachliche Anforderungen für die Beschäftigung einer Netz-EVA**

Das Praxisnetz oder die Gesellschaft, an der das Praxisnetz beteiligt ist, stellt sicher, dass ein angemessener Arbeitsplatz und die erforderlichen Arbeitsmaterialien (z.B. medizinische Ausrüstung, Kommunikationsmittel und Bürobedarf) zur Verfügung stehen.

### **§ 4**

#### **Versorgungsauftrag**

- (1) Der Versorgungsauftrag erstreckt und beschränkt sich ausdrücklich auf die Versorgung teilnehmender Versicherter.
- (2) Der Versorgungsauftrag der Netz-EVA umfasst patientenindividuell insbesondere die nachfolgend aufgeführten Leistungen:
  - a. Indikationsbezogenes Fallmanagement gemäß standardisierter Behandlungspfade nach § 11 Absatz 5 Nr. 4 des Vertrages,
  - b. Patientenbetreuung sowie Unterstützung bei der Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme (DMP),
  - c. Kommunikation und Abstimmung medizinisch-pflegerischer Maßnahmen mit der Pflegedienstleitung,
  - d. Information an den Hausarzt bei Krankenhauseinweisungen/-entlassungen,
  - e. Unterstützung beim Überleitungsmanagement,
  - f. Schnittstellen- und Terminmanagement zwischen Haus- und Fachärzten sowie anderen an der Versorgung vor Ort Beteiligten,
  - g. Sicherstellung eines rechtzeitigen und transparenten Informationsflusses,
  - h. standardisierte Dokumentation der durchgeführten Aufgaben,

4. Änderungsvereinbarung vom 01.01.2022 zur Vereinbarung zum Vertrag nach § 73a SGB V zur Weiterentwicklung der Strukturen bei der Versorgung von Pflegeheimbewohnern in den Regionen Bünde, Lippe, Marl, Münster, Siegen und Unna

**Anlage 5** zum Vertrag gemäß § 73a SGB V zur Weiterentwicklung der Strukturen der Versorgung von Pflegeheimbewohnern in den Regionen Bünde, Lippe, Marl, Münster, Siegen und Unna

- i. Medikamentenkontrolle im Sinne eines Soll/Ist-Abgleiches,
  - j. Eingangs-/Re-Assessments,
  - k. Angehörigenunterstützung,
  - l. Vermittlung von Unterstützung durch soziale Einrichtungen, Selbsthilfeorganisationen usw.,
  - m. Durchführung notwendiger Besuche des Patienten im Pflegeheim
  - n. ggfs. Sicherstellung der Erreichbarkeit nach § 6 Abs. 13 und Weiterleitung der Information an den betreuenden Hausarzt.
- (3) Die Netz-EVA stellt sicher, dass jeder Versichertenkontakt mit einer Symbolnummer dokumentiert wird, es gelten die §§ 7 und 10 des Vertrages. Die Dokumentation der Kontakte erfolgt gemäß **Anlage 6**.